

**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Erzgebirgskreis**  
**zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
hier: Antrag auf Neugenehmigung einer Anlage zur Herstellung von Pflanzenkohle  
durch die CarboVerte GmbH, Schneeberger Straße 43 in 08309 Eibenstock

Aktenzeichen: 80334-2017-808

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die CarboVerte GmbH beantragte mit Antrag vom 01.06.2017, zuletzt ergänzt am 11.12.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung von Holz durch Pyrolyse zur Herstellung von Pflanzenkohle, zur Behandlung pflanzlicher Abfälle durch Sieben und Sortieren sowie zur Kompostierung von Grünschnitt, Garten- und Parkabfällen einschließlich der zugehörigen Zwischenlager für Ein- und Ausgangsmaterial auf dem Flurstück 1450/14 der Gemarkung Eibenstock.

Rechtsgrundlagen für die Genehmigung sind § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung und den Nr. 8.1.1.4, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.5.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für das Vorhaben, das den Nr. 8.1.1.3 und 8.4.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung zuzuordnen ist, war eine allgemeine und eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da nach Einschätzung der beteiligten Behörden aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht als wesentlich angesehen:

Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Beanspruchung neuer Flächen. Es wird auf vorhandenen, bereits versiegelten Betriebsflächen errichtet und liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Carbo Verte“. Es ist kein Einfluss auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Es sind keine nachteiligen Wirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds zu erwarten. Innerhalb

des Wirkraums des Vorhabens sind keine Belästigungen und Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Gerüche und Geräusche zu erwarten.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) im Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionschutz, Wettinerstraße 61, 08280 Aue-Bad Schlema nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03771/ 277 6124 zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Annaberg-Buchholz, den 18.01.2021

R.Ott  
Abteilungsleiter